

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	Ortschaftsrat Durlach
STADT KARLSRUHE Stadtamt Durlach	Termin: TOP:	10.12.08 1
	Verantwortlich:	öffentlich Stadtamt Durlach
Thema: Zusammensetzung des Ortschaftsrates: Ausscheiden von Frau Ortschaftsrätin Ute Bühler und Nachrücken von Doris Böhler-Friess (CDU)		

Ortschaftsrätin Ute Bühler (CDU) teilte am 26.11.08 der Vorsitzenden mit, dass sie gemäß § 16 Abs. 1, S. 2 GemO, aus dem Ortschaftsrat Durlach ausscheiden wird.

Als nächste Ersatzbewerberin auf der Vorschlagsliste der CDU nach dem Ergebnis der Ortschaftsratswahl vom 13. Juni 2004 rückt

Frau Doris Böhler-Friess

für die restliche Amtszeit nach. Sie ist von der Tatsache des Nachrückens in den Ortschaftsrat schriftlich benachrichtigt worden und hat auf entsprechende Anfrage mitgeteilt, sie nehme die Wahl an. Gleichzeitig hat sie erklärt, dass ein Hinderungsgrund für den Eintritt in den Ortschaftsrat gem. § 29 Abs. 1 - 4 GemO bei ihr nicht vorliegt. Diese Erklärung genügt nach dem Gesetz jedoch nicht.

Gem. § 29 Abs. 5 i.V.m. § 72 GemO ist durch den Ortschaftsrat förmlich festzustellen, ob bei Frau Doris Böhler-Friess ein Hinderungsgrund gegeben ist. Der Ortschaftsrat ist gebeten, diese Feststellung zu treffen.

B e s c h l u s s :

- 1. Der Ortschaftsrat stellt nach § 16 Abs. 1, S. 2 i.V.m. § 72 GemO fest, dass Frau Ute Bühler aus dem Ortschaftsrat zum 31. Dezember 2008 ausscheidet.**
- 2. Gemäß § 31 Abs. 2 i.V.m. § 72 GemO rückt Frau Doris Böhler-Friess als nächste Ersatzbewerberin der Vorschlagsliste der CDU-OR-Fraktion zur Ortschaftsratswahl am 13. Juni 2004 für die restliche Amtszeit in den Ortschaftsrat nach.**
- 3. Der Ortschaftsrat stellt gem. § 29 Abs. 5 GemO i.V.m. § 72 fest, dass bei Frau Doris Böhler-Friess kein Hinderungsgrund gem. § 29 Abs. 1 - 4 GemO vorliegt.**